

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13 RJ 43/96

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Hamburg, Überseering 10,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
6. Dezember 1996 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **Dr. G a g e l**,
die Richter **Dr. Loytved** und **Schriever** sowie die
ehrenamtlichen Richter **Freiherr von Bodenhausen**
und **W e n i g e r**
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Hamburg vom 25. Januar 1996 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Bewertung von Beitragszeiten bei der Berechnung der Regelaltersrente des Klägers. Es geht um die Höhe der Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte "Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung" iS des § 70 Abs 3 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VI).

Der am 21. Juni 1927 in Königsberg geborene Kläger absolvierte in der Zeit vom 1. November 1942 bis zum 31. Dezember 1943 (nach seinen Angaben bis zum 1. Juli 1944) in T. eine Kaufmannslehre. Nach dem Arbeits- und Militärdienst sowie der Vertriebung aus Ostpreußen war der Kläger in den Zeiten vom 16. September 1947 bis zum 31. Oktober 1948 sowie vom 15. November 1948 bis zum 28. Oktober 1949 in Mecklenburg als Arbeiter in der Landwirtschaft tätig. Anschließend arbeitete er bis April 1953 in der Bundesrepublik Deutschland. Seither lebt er in Kanada. Er besitzt jetzt die kanadische Staatsangehörigkeit. Im Jahre 1988 wurde er als Vertriebener iS des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) anerkannt.

Nach Durchführung eines Kontenklärungsverfahrens beantragte der Kläger am 23. April 1992 die Gewährung einer Altersrente. Die Beklagte bewilligte ihm mit Bescheid vom 22. Juni 1993 eine Regelaltersrente ab 1. Juli 1992, wobei sie gemäß § 70 Abs 3 SGB VI die nachgewiesenen Pflichtbeitragszeiten der Kaufmannslehre (1. November 1942 bis 31. Dezember 1943) mit dem Mindestwert von 0,075 Entgeltpunkten je Monat und die (nur) glaubhaft gemachten Pflichtbeitragszeiten der Lehre (1. Januar bis 1. Juli 1944) sowie die weiteren glaubhaft gemachten Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigungen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (16. September 1947 bis 31. Oktober 1948 und 15. November 1948 bis 28. Oktober 1949) mit dem Mindestwert von 0,0625 Entgeltpunkten je Monat berücksichtigte. Die im Rahmen der Vergleichsberechnung geprüften Entgeltpunkte aus tatsächlich gezahlten bzw anhand von Leistungsgruppen ermittelten fiktiven Entgelten lagen jeweils unter den Mindestwerten.

Gegen den Bescheid erhob der Kläger Widerspruch. Er vertrat die Ansicht, lediglich die glaubhaft gemachten Pflichtbeitragszeiten, die reine Berufsausbildungszeiten seien (1. Januar bis 1. Juli 1944), hätten mit nur 0,0625 Entgeltpunkten angesetzt werden dürfen. Hingegen hätten den sonstigen (außerhalb seiner Lehrzeit liegenden) glaubhaft gemachten "Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung" iS des § 70 Abs 3 SGB VI (Zeiten als Landarbeiter 16. September 1947 bis 31. Oktober 1948 und 15. November 1948 bis 28. Oktober 1949) 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden müssen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 20. Oktober 1993).



Im Klageverfahren hat der Kläger sein Anliegen weiterverfolgt. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Juli 1994). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 25. Januar 1996). Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Bewertung der strittigen Pflichtbeitragszeiten mit 0,0625 Entgeltpunkten monatlich ergebe sich aus § 259a Abs 1 Satz 7 SGB VI, der als Sonderregelung den vom Kläger für einschlägig gehaltenen § 70 Abs 3 SGB VI verdränge. Aus der Absicht des Gesetzgebers, durch die pauschalierende Regelung des § 70 Abs 3 SGB VI rentenmindernde Auswirkungen besonders niedriger Entgelte in den ersten Jahren der Erwerbstätigkeit zu vermeiden, könne kein zwingender Schluß für oder gegen die Anwendbarkeit der besonderen Vorschriften des SGB VI über die Berücksichtigung lediglich glaubhaft gemachter Beitragszeiten gezogen werden. Gegen die Auffassung des Klägers spreche schon die Regelung des § 256b Abs 2 SGB VI, nach der für jeden Kalendermonat einer lediglich glaubhaft gemachten Pflichtbeitragszeit für eine Berufsausbildung generell (höchstens) 0,0625 Entgeltpunkte (5/6 von 0,075 Entgeltpunkten) zugrunde gelegt werden könnten. Der Grund für die eingeschränkte Berücksichtigung lediglich glaubhaft gemachter Beitragszeiten für eine Berufsausbildung sei derselbe, der generell die eingeschränkte Berücksichtigung lediglich glaubhaft gemachter Beitragszeiten rechtfertige. Insoweit habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu § 3 Abs 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) vom 3. März 1960 ausgeführt, die dort angeordnete Anrechnung von lediglich 5/6 der nicht nachgewiesenen Beitragszeiten - nach Maßgabe der durchschnittlichen Versicherungsdauer im Laufe eines Kalenderjahres - beruhe auf sachgerechten, durch die Erfahrung begründeten Erwägungen und führe nicht zur Beeinträchtigung einer auf eigenen Leistungen des Versicherten beruhenden Rechtsposition (BVerfG, Beschluß vom 7. Oktober 1968 - 1 BvR 515/68 - SozR GG Art 3 Nr 73).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 70 Abs 3 Satz 1 SGB VI. Er macht geltend:

Die Verfahrensweise der Beklagten verstoße gegen § 70 Abs 3 SGB VI. Die Beklagte habe die in dieser Bestimmung für die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ("Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung") vorgesehenen 0,075 Entgeltpunkte monatlich hinsichtlich der Beschäftigungen als Landarbeiter zu Unrecht mit Rücksicht auf den fehlenden Nachweis bzw die bloße Glaubhaftmachung auf 5/6 (0,0625 Entgeltpunkte) herabgesetzt. Von einer solchen Kürzung würden nur Zeiten der Ausbildung erfaßt, die nach den §§ 286a, 286b SGB VI bzw § 22 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 3 des Fremdrentengesetzes (FRG) als Beitragszeiten zu berücksichtigen seien und nach dem früheren Recht weder mit Lohn- noch Beitragsklassen bzw Bruttoarbeitsentgelten versehen worden seien.

Der Gesetzgeber habe mit § 70 Abs 3 SGB VI für die Bewertung der ersten 48 Monate der beruflichen Tätigkeit eines Versicherten eine pauschalierende Regelung getroffen, die von der Höhe der während dieser Zeit tatsächlich entrichteten Beiträge absehe und so



rentenrechtliche Nachteile infolge sehr niedriger Beiträge vermeide. Es könne deswegen bei der Bewertung dieser Beitragszeiten nicht darauf ankommen, ob sie nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht worden seien. Jedenfalls sei § 70 Abs 3 SGB VI nicht zu entnehmen, daß bei seiner Anwendung diese Frage erheblich sei. Die Auffassung der Beklagten benachteilige ohne sachlichen Grund die Personen, bei denen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Versicherungsunterlagen aus unglücklichen Umständen verlorengegangen seien, sowie diejenigen, die ihre Berufsausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

Gegen die Auffassung der Beklagten spreche auch die durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (RÜ-ErgG) vom 24. Juni 1993 (BGBl I S 1038) rückwirkend zum 1. Januar 1992 eingeführte Regelung des § 247 Abs 2a SGB VI. Dort habe der Gesetzgeber für Zeiten einer Beschäftigung als Lehrling oder sonst zur Berufsausbildung während des Zeitraums 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 fiktive Beitragszeiten vorgesehen, wenn eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeit nicht erfolgt sei, jedoch grundsätzlich Versicherungspflicht bestanden habe. Dort sei nicht vorgesehen, daß diese Zeiten (nur) als glaubhaft gemachte Beitragszeiten zu berücksichtigen seien. Es stelle sich die Frage, warum im Vergleich zu diesem Personenkreis der Kreis der Lehrlinge schlechter gestellt werden solle, bei denen der Arbeitgeber die Beiträge abgeführt habe, die Rentenversicherungsunterlagen aber verlorengegangen seien.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen sinngemäß,

1. die Urteile des LSG Hamburg vom 25. Januar 1996 und des SG Hamburg vom 25. Juli 1994 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 1993 abzuändern,
2. die Beklagte zu verurteilen, für die in den ersten 48 Kalendermonaten liegenden glaubhaft gemachten Zeiten mit Entgeltzuordnung einen Vergleich der tatsächlichen Entgeltpunkte mit dem monatlichen Vergleichswert von 0,0750 Entgeltpunkten (§ 70 Abs 3 SGB VI) statt nur mit 0,0625 Entgeltpunkten durchzuführen und ihm die so ermittelte höhere Altersrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.



Das Urteil des LSG ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 1993 ist rechtmäßig. Die Beklagte hat zu Recht den Pflichtbeitragszeiten vom 16. September 1947 bis 31. Oktober 1948 und vom 15. November 1948 bis 28. Oktober 1949 den Mindestwert von kalendermonatlich 0,0625 Entgeltpunkten zugrunde gelegt.

Nach § 70 Abs 1 Satz 1 SGB VI werden bei der Rentenberechnung für Beitragszeiten Entgeltpunkte ermittelt, indem die persönliche Beitragsbemessungsgrundlage durch das allgemeine Durchschnittsentgelt (vgl SGB VI Anl 1) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Bei den als "Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung" geltenden Beitragszeiten sind die Entgeltpunkte jedoch weitgehend unabhängig von den erzielten Arbeitsentgelten bzw Arbeitseinkommen festzulegen. Gemäß § 70 Abs 3 Satz 1 SGB VI erhalten Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung für jeden Kalendermonat 0,075, mindestens jedoch die nach Abs 1 ermittelten Entgeltpunkte. Als Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung gelten dabei stets die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 70 Abs 3 Satz 2 SGB VI); diese Zeiten werden also kraft Gesetzes wie Berufsausbildungszeiten bewertet, selbst wenn keine Berufsausbildung stattfand, sondern eine (andere) Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Für den Kläger endete der fragliche Zeitraum (48 Kalendermonate) im November 1949, also nach dem letzten hier betroffenen Tag versicherungspflichtiger Beschäftigung (28. Oktober 1949). Bei den in ihrer Bewertung streitigen Beschäftigungszeiten handelt es sich somit um Pflichtbeitragszeiten iS des § 70 Abs 3 Satz 2 SGB VI.

Der Anwendbarkeit des § 70 Abs 3 Satz 2 SGB VI steht nicht entgegen, daß diese Vorschrift nach Art 1 Nr 13 und Art 12 Abs 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz <WFG>) vom 25. September 1996 (BGBl I S 1461) zum 31. Dezember 1996 außer Kraft treten und danach durch die im wesentlichen vergleichbare Regelung des § 58 Satz 2 SGB VI idF des Art 1 Nr 11 Buchst a) bb) WFG ersetzt wird. Auf vor dem 1. Januar 1997 eingetretene Versicherungsfälle, also auch auf den vorliegenden Versicherungsfall vom 1. Juli 1992, bleibt § 70 Abs 3 Satz 2 SGB VI weiterhin anwendbar.

Die Bewertung der in § 70 Abs 3 Satz 2 SGB VI genannten Zeiten richtet sich also grundsätzlich nach § 70 Abs 3 Satz 1 SGB VI; sie erhalten - wie dargelegt - für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte (mindestens aber die dem Entgelt entsprechenden Entgeltpunkte). Diese Grundregel gilt jedoch nicht für den vorliegenden Fall.

§ 70 Abs 3 SGB VI wird nämlich - entgegen der Ansicht des Klägers - für die genannten Beschäftigungszeiten durch die Sonderregelung des § 259a SGB VI verdrängt. § 259a



SGB VI ist lex specialis zu § 70 Abs 3 SGB VI (Diel in Hauck/Haines, Komm zum Sozialgesetzbuch, SGB VI, K § 259a Anm 4). Dafür spricht bereits die Systematik des SGB VI. Während § 70 SGB VI eine grundsätzliche Bestimmung für Entgeltpunkte aus Beitragszeiten trifft, enthalten die §§ 228a ff SGB VI Sonderregelungen für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangegangenen Kapitel (für § 70 SGB VI: 1. Januar 1992, Art 85 Abs 1 des Rentenreformgesetzes <RRG> 1992) an nicht mehr oder nur noch übergangsweise eintreten können (§ 228 SGB VI).

Dabei regelt § 256a SGB VI die Vergabe von Entgeltpunkten für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet (nach dem 8. Mai 1945) allgemein, § 256b SGB VI die Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten (nach dem 31. Dezember 1949). Dazu trifft § 259a SGB VI wiederum aus Vertrauensschutzgründen eine spezielle Sonderregelung ua für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind sowie am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthaltes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten (vgl BT-Drucks 12/4810, S 24 zu Art 1 Nr 13 des RÜ-ErgG; Diel in Hauck/Haines, aaO, Anm 2 und 4; Polster im Kasseler Komm, § 259a SGB VI RdNr 2 und 4). Diese persönlichen Voraussetzungen erfüllt der Kläger. Er ist am 21. Juni 1927 geboren und lebte vor seiner Auswanderung nach Kanada im Gebiet der seit 1949 zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Bundesländer.

Gemäß § 259a Abs 1 Satz 4 SGB VI werden für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung monatlich 0,075 Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Demgegenüber bestimmt Abs 1 Satz 7 der Vorschrift, daß für glaubhaft gemachte Beitragszeiten 5/6 der sich aus Abs 1 Satz 1 bis 6 ergebenden Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden (Polster aaO § 259a SGB VI RdNr 18), also auch für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung (Satz 4). Diese gesetzliche Regelung ist eindeutig. § 259a Abs 1 Satz 7 SGB VI spricht von "glaubhaft gemachten Beitragszeiten", ohne diesen Begriff weiter einzuschränken. § 259a Abs 1 Satz 7 SGB VI gilt daher für alle glaubhaft gemachten Beitragszeiten, auch für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten, die gemäß § 70 Abs 3 Satz 2 SGB VI als Zeiten der Berufsausbildung gelten.

Bei den hier streitigen Zeiten handelt es sich um "Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung" iS des § 70 Abs 3 SGB VI, gleichzeitig aber auch um lediglich glaubhaft gemachte Beitragszeiten, so daß eine Kürzung der in § 259a Abs 1 Satz 5 SGB VI für Zeiten der Berufsausbildung vorgesehenen 0,075 Entgeltpunkte je Monat auf 5/6 (= 0,0625 Entgeltpunkte) gemäß § 259a Abs 1 Satz 7 SGB VI zu erfolgen hat.

Dieses Ergebnis entspricht einem durchgängig verfolgten Grundsatz des Rentenrechts. Überall dort, wo der Gesetzgeber im Rentenrecht die Berücksichtigung von lediglich glaubhaft gemachten Beitragszeiten zugelassen hat, hat er zugleich bestimmt, daß diese



Zeiten nur in einem bestimmten Umfang angerechnet werden. Nach altem Recht wurden nur 5/6 der glaubhaft gemachten Beitragszeit angerechnet (§ 3 Abs 1 Satz 1 VuVO). Nach neuem Recht (§ 256b Abs 2, § 259a Abs 1 Satz 7 SGB VI) werden die zu berücksichtigenden Entgeltpunkte in ihrem Wert auf 5/6 gekürzt. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, daß die nicht nachweisbaren Zeiten nur in dem Umfang angerechnet werden sollen, der der durchschnittlichen Beitragsdichte im Bundesgebiet entspricht. Die durchschnittliche Versicherungsdauer beträgt in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zehn von zwölf Monaten im Jahr (vgl amtliche Begründung zu § 3 Abs 1 VuVO - BR-Drucks 44/60 -; BSGE 51, 234, 235 = SozR 5745 § 3 Nr 3; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band IV, S 702).

Diese Kürzung ist unabhängig davon vorzunehmen, um welche Art von Beitragszeiten es sich handelt. Ein Wille des Gesetzgebers, "Pflichtbeitragszeiten für Berufsausbildung" iS des § 70 Abs 3 SGB VI, hiervon auszunehmen, ist weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen. So bestimmt die - von § 259a SGB VI als lex specialis überlagerte (Polster aaO § 259a SGB VI RdNr 2) - Vorschrift des § 256b Abs 2 SGB VI, "für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte zugrunde gelegt". In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: "Eine Anhebung auf 0,075 Entgeltpunkte, wie bei nachgewiesenen Zeiten einer Berufsbildung, erfolgt nicht" (BR-Drucks 197/91, S 128). Hätten bei Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung iS des § 70 Abs 3 Satz 2 SGB VI stets 0,075 Entgeltpunkte je Kalendermonat zugrunde gelegt werden sollen, hätte es dieser Regelung nicht bedurft. § 256b Abs 2 SGB VI ist insoweit lex specialis zu § 70 Abs 3 Satz 2 SGB VI (Polster, aaO, § 256b SGB VI RdNr 77).

Auf das Vorbringen des Klägers, daß bei einem Zusammentreffen von nachgewiesenen und glaubhaft gemachten Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung in einem Kalendermonat stets der Mindestwert von 0,075 Entgeltpunkten anzusetzen sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da es im vorliegenden Fall nicht um ein derartiges Zusammentreffen in einem Kalendermonat geht.

Auch der Hinweis des Klägers auf die seiner Auffassung nach in ihren Auswirkungen vergleichbare Vorschrift des § 247 Abs 2a SGB VI kann der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Nach dieser Vorschrift gehören zu den Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeiten jedoch nicht erfolgte. Diese Vorschrift kann weder unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung herangezogen noch als Anzeichen für eine Systematik gewertet werden, aus der sich eine andere Auslegung der §§ 70 und 259a SGB VI ergibt. Sie regelt unmittelbar nur die Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten, ohne eine Aussage über deren



Bewertung zu machen. Sie enthält außerdem keine Regelung für glaubhaft gemachte Beitragszeiten. Soweit infolge dieser Regelung Berufsausbildungszeiten 0,075 Entgelt-punkte erhalten, handelt es sich um Entgeltpunkte für nachgewiesene Zeiten; es fehlt in-soweit die Anknüpfung an eine bloße Glaubhaftmachung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)